

TE Vwgh Beschluss 2016/6/30 Ra 2016/21/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

BFA-VG 2014 §9

B-VG Art133 Abs4

FPG 2005 §67

VwGG §25a Abs1

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGG §34 Abs1a

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 25a heute
 2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und den Hofrat Dr. Pelant sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, über die Revision des R S, vertreten durch Mag. Dr. Andreas Mauhart, Rechtsanwalt in 4040 Linz, Jahnstraße 10, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. April 2016, Zl. G306 2113933-1/6E, betreffend Aufenthaltsverbot (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Revisionswerbers, eines deutschen Staatsangehörigen, gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, mit dem gegen ihn gemäß § 67 Abs. 1 und 3 FPG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot verhängt worden war, als unbegründet ab. Gemäß § 70 Abs. 3 FPG wurde ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat ab Durchsetzbarkeit des Aufenthaltsverbotes gewährt. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Revisionswerbers, eines deutschen Staatsangehörigen, gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, mit dem gegen ihn gemäß Paragraph 67, Absatz eins und 3 FPG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot verhängt worden war, als unbegründet ab. Gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG wurde ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat ab Durchsetzbarkeit des Aufenthaltsverbotes gewährt.

2

Das Bundesverwaltungsgericht stellte im Wesentlichen fest, dass sich der Revisionswerber seit dem 25. Februar 2011 im Bundesgebiet aufhalte und über eine Anmeldebescheinigung verfüge. Auch seine Ehefrau und seine drei minderjährigen Kinder hielten sich in Österreich auf. Der Revisionswerber sei mit Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 12. Februar 2014 wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen gemäß § 206 Abs. 1 StGB, wegen sexuellen Missbrauchs von Unmündigen gemäß § 207 Abs. 1 StGB, wegen Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses gemäß § 212 Abs. 1 Z 2 StGB und wegen (schwerer) Körperverletzung gemäß § 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 1 StGB verurteilt worden. Es sei letztlich (nach Hinaufsetzung durch den Obersten Gerichtshof) eine unbedingte Freiheitsstrafe im Ausmaß von sieben Jahren verhängt worden. Dem sei zugrunde gelegen, dass der

Revisionswerber von 2003 bis 2011 wiederholt seine unmündige minderjährige Stieftochter (beginnend im Alter von fünf Jahren) unter Ausnützung eines zuvor aufgebauten Vertrauens- und Autoritätsverhältnisses sowie teilweise unter Zwang und Anwendung von Gewalt (in näher beschriebener Weise) sexuell missbraucht habe. Darüber hinaus habe er seine Stieftochter von 2009 bis 2011 gewalttätig behandelt, was im Sommer 2011 darin gegipfelt sei, dass er ihr mit den Zacken einer Gabel in den Oberschenkel gestochen habe. Er habe auch weitere Personen zum Teil schwer verletzt. Das Bundesverwaltungsgericht stellte im Wesentlichen fest, dass sich der Revisionswerber seit dem 25. Februar 2011 im Bundesgebiet aufhalte und über eine Anmeldebescheinigung verfüge. Auch seine Ehefrau und seine drei minderjährigen Kinder hielten sich in Österreich auf. Der Revisionswerber sei mit Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 12. Februar 2014 wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen gemäß Paragraph 206, Absatz eins, StGB, wegen sexuellen Missbrauchs von Unmündigen gemäß Paragraph 207, Absatz eins, StGB, wegen Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses gemäß Paragraph 212, Absatz eins, Ziffer 2, StGB und wegen (schwerer) Körperverletzung gemäß Paragraph 83, Absatz eins und Paragraph 84, Absatz eins, StGB verurteilt worden. Es sei letztlich (nach Hinaufsetzung durch den Obersten Gerichtshof) eine unbedingte Freiheitsstrafe im Ausmaß von sieben Jahren verhängt worden. Dem sei zugrunde gelegen, dass der Revisionswerber von 2003 bis 2011 wiederholt seine unmündige minderjährige Stieftochter (beginnend im Alter von fünf Jahren) unter Ausnützung eines zuvor aufgebauten Vertrauens- und Autoritätsverhältnisses sowie teilweise unter Zwang und Anwendung von Gewalt (in näher beschriebener Weise) sexuell missbraucht habe. Darüber hinaus habe er seine Stieftochter von 2009 bis 2011 gewalttätig behandelt, was im Sommer 2011 darin gegipfelt sei, dass er ihr mit den Zacken einer Gabel in den Oberschenkel gestochen habe. Er habe auch weitere Personen zum Teil schwer verletzt.

3

In seiner rechtlichen Beurteilung bejahte das Bundesverwaltungsgericht zunächst - mit ausführlicher Begründung - auf Grund des persönlichen Verhaltens des Revisionswerbers das Vorliegen einer tatsächlichen, gegenwärtigen und erheblichen Gefahr, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, im Sinn des § 67 Abs. 1 zweiter Satz FPG. Auch die gemäß § 9 BFA-VG gebotene Abwägung der privaten und familiären Interessen des Revisionswerbers mit den entgegenstehenden öffentlichen Interessen habe eine Abstandnahme von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nicht rechtfertigen können. Auf Grund seiner Inhaftierung weise er kein aufrechtes Familienleben mehr auf; er könne sich folglich auch nicht mehr um seine - nach seinem Vorbringen kranke und hilfsbedürftige - Ehefrau kümmern. Die Obsorge für seine minderjährigen Kinder sei ihm entzogen worden. Er sei in Österreich nur äußerst kurzfristig erwerbstätig gewesen. Der vom Revisionswerber ausgehenden nachhaltigen Gefährlichkeit könne letztlich nur mit einem unbefristeten Aufenthaltsverbot begegnet werden. In seiner rechtlichen Beurteilung bejahte das Bundesverwaltungsgericht zunächst - mit ausführlicher Begründung - auf Grund des persönlichen Verhaltens des Revisionswerbers das Vorliegen einer tatsächlichen, gegenwärtigen und erheblichen Gefahr, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, im Sinn des Paragraph 67, Absatz eins, zweiter Satz FPG. Auch die gemäß Paragraph 9, BFA-VG gebotene Abwägung der privaten und familiären Interessen des Revisionswerbers mit den entgegenstehenden öffentlichen Interessen habe eine Abstandnahme von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nicht rechtfertigen können. Auf Grund seiner Inhaftierung weise er kein aufrechtes Familienleben mehr auf; er könne sich folglich auch nicht mehr um seine - nach seinem Vorbringen kranke und hilfsbedürftige - Ehefrau kümmern. Die Obsorge für seine minderjährigen Kinder sei ihm entzogen worden. Er sei in Österreich nur äußerst kurzfristig erwerbstätig gewesen. Der vom Revisionswerber ausgehenden nachhaltigen Gefährlichkeit könne letztlich nur mit einem unbefristeten Aufenthaltsverbot begegnet werden.

4

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

5

Nach der genannten Verfassungsbestimmung ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich (u.a.) wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG „nicht zur Behandlung eignen“, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit

Beschluss zurückzuweisen. Nach der genannten Verfassungsbestimmung ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich (u.a.) wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG „nicht zur Behandlung eignen“, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

6

An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a VwGG). Zuzufolge § 28 Abs. 3 VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen dieser in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zu überprüfen (§ 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG). An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG). Zuzufolge Paragraph 28, Absatz 3, VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen dieser in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu überprüfen (Paragraph 34, Absatz eins a, zweiter Satz VwGG).

7

Der Revisionswerber bringt unter diesem Gesichtspunkt vor, es sei die Frage zu klären, „ob einem voll in Österreich integrierten EWR-Bürger, der seine gesamte Familie in Österreich hat, keinerlei Familienanbindung in seinem Heimatland mehr hat und sich legal in Österreich aufhält, in einen anderen EWR-Staat abgeschoben werden kann“. Darüber hinaus stelle sich die Frage, „ob bei Attestierung der tatsächlichen Ungefährlichkeit ausschließlich auf eine strafrechtliche Verurteilung Bezug genommen wird“.

8

Mit diesem Vorbringen wird keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Aufenthaltsverbot zu Recht auf § 67 FPG gestützt, der diese Maßnahme (u.a.) gegenüber unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern zulässt. Bei der Bejahung der maßgeblichen Gefährdungsprognose hat es sich nicht mit einer Bezugnahme auf die strafgerichtliche Verurteilung begnügt, sondern ausreichende Feststellungen zum persönlichen Verhalten des Revisionswerbers getroffen und sich damit auseinandergesetzt. Angesichts der schwerwiegenden vom Revisionswerber begangenen Straftaten kann auch das Ergebnis der vom BVwG - unter Einbeziehung der vom Revisionswerber in der Beschwerde behaupteten Umstände - vorgenommenen Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG nicht beanstandet werden. Soweit in der Revision noch in den Raum gestellt wird, dass die Verurteilung auf einem Rechtsirrtum beruht habe, ist auf die Bindungswirkung des rechtskräftigen inländischen Strafurteils hinzuweisen. Mit diesem Vorbringen wird keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Aufenthaltsverbot zu Recht auf Paragraph 67, FPG gestützt, der diese Maßnahme (u.a.) gegenüber unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern zulässt. Bei der Bejahung der maßgeblichen Gefährdungsprognose hat es sich nicht mit einer Bezugnahme auf die strafgerichtliche Verurteilung begnügt, sondern ausreichende Feststellungen zum persönlichen Verhalten des Revisionswerbers getroffen und sich damit auseinandergesetzt. Angesichts der schwerwiegenden vom Revisionswerber begangenen Straftaten kann auch das Ergebnis der vom BVwG - unter Einbeziehung der vom Revisionswerber in der Beschwerde behaupteten Umstände - vorgenommenen Interessenabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG nicht beanstandet werden. Soweit in der Revision noch in den Raum gestellt wird, dass die Verurteilung auf einem Rechtsirrtum beruht habe, ist auf die Bindungswirkung des rechtskräftigen inländischen Strafurteils hinzuweisen.

9

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen

aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 30. Juni 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016210190.L00

Im RIS seit

19.09.2016

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at